

Fall „Kuranstalt“

Die A-GmbH betreibt ein Wellness-Hotel mit achtzig Betten in der Langstraße 4, Gemeinde G, Bezirk B (OÖ), der großzügige Poolbereich wird durch eine hauseigene Quelle gespeist. Die Freude des Geschäftsführers Anton A, der am 10.9.1973 in Linz geboren wurde, ist besonders groß, als sich bei einer Wasseruntersuchung herausstellt, dass im Wasser bestimmte Mineralien enthalten sind. Zwei medizinische Fachgutachten belegen, dass längerer Kontakt mit diesem Wasser bei Gelenksbeschwerden eine Linderung verspricht. Da die reinen Wellness-Gäste ohnedies immer weniger werden, beschließt er, das Wellness-Hotel in eine Kuranstalt für Personen mit hohem Niveau (und eben solchen finanziellen Möglichkeiten) umzuwandeln.

Der Arzt und anerkannte Balneologe Dr B, der bereits in mehreren Kurorten die Aufsicht über den Kurbetrieb geleitet hat, ist von der Idee des A angetan und übernimmt 50% der Anteile an der A-GmbH. Dafür stellt er sich als ärztlicher Leiter der Kuranstalt zur Verfügung, gibt seine eigenständige Praxis in Linz auf und kümmert sich um die Einstellung des erforderlichen Fachpersonals. Insgesamt sollen 20 Mitarbeiter/innen im medizinischen Betrieb und weitere 20 Mitarbeiter/innen im Hotelbetrieb tätig sein. Den Hotelbetrieb einschließlich aller rechtlichen und kaufmännischen Belange betreut weiterhin Anton A. A beauftragt daher den Rechtsanwalt Dr R, alle erforderlichen Bewilligungen für die A-GmbH einzuholen, wobei er dem Anwalt auf dessen Frage nach dem Leumund nicht verschweigt, dass er 2003 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 180 Tagessätzen verurteilt wurde, da sein Hund, der daraufhin eingeschläfert wurde, ein Kind gebissen hat.

AUFGABE: Verfassen Sie als Rechtsanwalt Dr R den entsprechenden Antrag nach dem Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz !

**Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz
LGBl 1961/47 idF LGBl 2003/105**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Unter natürlichen Heilvorkommen im Sinne dieses Gesetzes – im folgenden kurz Heilvorkommen genannt - werden ortsgebundene, natürliche Vorkommen, die auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, ferner natürliche Faktoren ortsbedingter Art, die gleichfalls eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, verstanden.

(2) Als Heilvorkommen gelten insbesondere:

- a) Heilquellen,
- b) Heilpeloide,
- c) Heilfaktoren.

(3) Unter Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes werden Quellen (natürlich aufbrechende oder künstlich erschlossene Wässer) verstanden, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

**§ 11
Kuranstalten; Betriebsbewilligung; Sperre**

(1) Der Betrieb einer Kuranstalt bedarf einer Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. [...]

(2) Eine Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt darf nur erteilt werden, wenn

- 1. ein Heilvorkommen vorhanden ist, [...]
- 6. die Aufsicht über den Betrieb durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortemedizin besitzt, gewährleistet ist, und auch die sonstige personelle Ausstattung gesichert ist,
- 7. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter eigenberechtigt ist, die Verlässlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt besitzt [...]

**§ 19
Behörden**

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.